

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internet – Web Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof

Vom 19. Februar 2010

(in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 13. Juli 2011)

*Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium
nach dem Sommersemester 2011 erstmals aufnehmen.*

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Hof folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Hof (APO) vom 24. Januar 2008 (FH-Amtsblatt 7/2008) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Masterstudienganges ist die Befähigung zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der Web Science.

(2) ¹Die Absolventen sollen durch methodische, analytische und fachliche Kompetenz mit hohem wissenschaftlichen Anspruch zu problemlösendem, verantwortlichem und wirtschaftlichem Handeln befähigt werden. ²Sie genügen den Anforderungen der internationalen Wirtschaft und sind auf die Übernahme von Verantwortung und Führungsaufgaben vorbereitet.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist

- der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudienganges mit mindestens 210 Leistungspunkten (ECTS) oder
- der Abschluss eines einschlägigen Diplomstudienganges oder
- ein gleichwertiger Abschluss.

²Einschlägig sind Studiengänge, in welchen die Kernfächer der Informatik, also „Objektorientierte Programmierung“, „Software Engineering“, „Datenbanken“ und „Rechnernetze“, in angemessener Breite und Tiefe Gegenstand von Studium und Prüfung sind. ³Dies sind insbesondere die Studiengänge Informatik, Angewandte Informatik, Medieninformatik, Technische Informatik und Wirtschaftsinformatik.

(2) ¹Absolventen von Bachelorstudiengängen mit weniger als 210 Leistungspunkten erhalten die Möglichkeit, die fehlenden Leistungspunkte in geeigneten Lehrveranstaltungen der Bachelorstudiengänge an der Hochschule Hof nachzuholen. ²Das Nähere regelt der Studienplan.

(3) ¹Der Zugang zum Masterstudiengang setzt grundsätzlich einen deutlich über dem Durchschnitt liegenden Abschluss gemäß Absatz 1 voraus. ²Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von 2,3 oder besser erlangt wurde. ³Über die erforderliche studiengangsspezifische Eignung verfügen Bewerber und Bewerberinnen auch dann, wenn sie das vorgenannte Notenkriterium rechnerisch erreichen, indem sie ihre tatsächliche Prüfungsgesamtnote um einen Bonus oder mehrere Boni gemäß Abs. 4 verbessern.

(4) Bewerber und Bewerberinnen erhalten

1. einen Notenbonus von 0,2, wenn sie ein mindestens einsemestriges, einschlägiges Auslandspraktikum absolviert haben,
2. einen Notenbonus von 0,2, wenn sie über eine einschlägige, vor Erlangung des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 erworbene Berufserfahrung von mindestens einem Jahr Dauer verfügen,
3. einen Notenbonus von 0,2, wenn sie über eine nach Erlangung des Abschlusses gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 erworbene und dieser Qualifikation entsprechende Berufserfahrung von mindestens sechs Monaten Dauer verfügen,
4. einen Notenbonus von 0,1, wenn sie einschlägige zusätzliche freiwillige Praxisphasen mit einer Länge von mindestens sechs Monaten absolviert haben,
5. einen Notenbonus von 0,1, wenn sie eine besondere Motivation für den angestrebten Studiengang nachweisen, und
6. einen Notenbonus von 0,1, wenn sie nachweisen, dass sie sich auf den angestrebten Studiengang in besonderem Maße fachlich vorbereitet haben.

(5) ¹Ob die in den vorstehenden Absätzen genannten Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen, wird durch die Prüfungskommission festgestellt. ²Zu diesem Zweck kann die Prüfungskommission ein Interview durchführen.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
- (2) ¹Die ersten beiden Semester werden als theoretische Semester geführt. ²Das dritte und letzte Semester ist für die Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit) vorgesehen.
- (3) Vor Beginn der Bearbeitung der Masterarbeit im dritten Semester muss der Student mindestens 50 Leistungspunkte (ECTS) in den beiden ersten Semestern erworben haben.

§ 5

Modul-, Stunden- und Prüfungsübersicht

Die Module, die zugehörigen Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), und die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 6

Studienplan

¹Die Fakultät Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist zu Beginn der Vorlesungszeit hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Der Studienplan soll insbesondere auch Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die fachspezifischen Wahlmodule und ihre Credits
2. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester
3. die Aufteilung der Credits je Modul und Studiensemester
4. die Studienziele und Studieninhalte aller Module
5. die Unterrichts- und Prüfungssprache aller Module
6. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

§ 7

Prüfungskommission

¹Für den Masterstudiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl erfolgt durch den Fakultätsrat. ⁴Im Übrigen gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 8

Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, eine komplexe wissenschaftliche oder betriebliche Aufgabenstellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen.

(2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird zu Beginn des dritten Studienseesters von einem hauptamtlichen Professor oder einer hauptamtlichen Professorin, der oder die Lehraufgaben im Masterstudiengang Internet – Web Science wahrnimmt, vergeben. ²Die Bearbeitungsdauer beträgt 5 Monate. ³Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

§ 9

Unterrichtssprachen

¹Unterrichts- und Prüfungssprachen sind Deutsch und Englisch. ²Näheres regelt der Studienplan.

§ 10

Bildung der Prüfungsgesamtnote

¹Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der gewichteten Endnoten aller Module. ²Das Gewicht einer Endnote ergibt sich aus den Credits des zugehörigen Moduls. ³Die Note der Masterarbeit geht entsprechend mit dem Gewicht ihrer Credits in die Prüfungsgesamtnote ein.

§ 11

Prüfungsleistungen

¹Prüfungsleistungen können sein: schriftliche Prüfungen von 90 min Dauer (schrP90), Studienarbeiten (StA) und Referate (Ref). ²Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen können sein: Teilnahmenachweise (TN) und Testate. ³Studienarbeiten, Referate und Testate werden studienbegleitend erstellt. ⁴Auch eine Kombination von zwei dieser Prüfungsleistungen ist möglich.

§ 12

Bewertung

(1) Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Leistungen werden folgende Notenstufen verwendet: 1,0; 1,3 (sehr gut); 1,7; 2,0; 2,3 (gut); 2,7; 3,0; 3,3 (befriedigend); 3,7; 4,0 (ausreichend); 5,0 (nicht ausreichend).

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn in allen vorgesehenen Teilprüfungen und Leistungsnachweisen des Moduls mindestens die Note 4,0 erreicht wird.

(3) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle zugehörigen Module mindestens mit der Note ausreichend bewertet wurden.

§ 13
Akademischer Grad

- (1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Hof ausgestellt.

Anlage 1: Übersicht über die Module

1	2	3	4	5	6	7	
Nr.	Modulbezeichnung	SWS	Art	Prüfungsart	Zulassungsvoraussetzung	Prüfung	Credits
I. Pflichtbereich							
1 Management							
1.1	Einführung in Management und Organisation	2	SU, Ü	schrP 90			3
1.2	Leadership	2	SU, Ü	schrP 90			3
2 Web Science							
2.1	Design und Programmierung von Web-Anwendungen	4	SU, Ü	StA			6
2.2	Praktikum Programmierung von Web-Anwendungen	4	Pr	StA	TN ³		6
2.3	Das Web und die Gesellschaft	2	S	Ref und StA	TN ³		3
2.4	Architekturen für Web-Anwendungen	2	S	Ref und StA	TN ³		3
3 Multimedia und Sicherheit im Web							
3.1	Animation und 3D im Web	4	SU, Ü	StA			6
3.2	Aktuelle Themen zur Sicherheit im Web	4	S	Ref und StA	TN ³		6
Summe Credits Pflichtbereich							36
II. Wahlbereich							
4.	Fachbezogene Wahlmodule ¹	4x4	SU, Ü	P ²			4x6
Summe Credits Wahlbereich							24
III. Master Thesis							
5.	Master Thesis						30
Summe Credits Gesamt							90

¹ Fachbezogene Wahlmodule umfassen in der Regel jeweils 2 SWS und 3 Credits oder 4 SWS und 6 Credits. Ausnahmen davon, z.B. im Bereich der Angebote der virtuellen Hochschule Bayern (vhb), sind möglich. Fachbezogene Wahlmodule, aus denen die Studierenden wählen können, sind: Mobile Anwendungen, Web Data Mining, Semantic Web, Analytische Informationssysteme im Web, Grid and Cloud Computing, Rechtliche Aspekte im Web, Design von Web-Frameworks, Grundlagen der IT-Sicherheit, Rechnersehen mit Anwendungen in der Augmented Reality sowie beim bildbasierten Rendering Teil 1, Rechnersehen mit Anwendungen in der Augmented Reality sowie beim bildbasierten Rendering Teil 2, Information Retrieval 1, Multimediale Datenbanken, Interface Design, Video im Web, Entwicklung virtueller 3D-Welten. Das konkrete Angebot richtet sich nach der vorhandenen Lehrkapazität und der Nachfrage der Studierenden. Um auch aktuelle Themen aus Forschung, Industrie und Wirtschaft als fachspezifische Wahlmodule unterrichten zu können, besteht die Möglichkeit, zusätzlich Module anzubieten, die nicht in obigem Fächerkatalog enthalten sind. Diese werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

² Die mit „P“ gekennzeichneten geforderten Prüfungsleistungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen zu diesen Prüfungen werden zu Beginn eines Semesters vom Fakultätsrat beschlossen, von der Prüfungskommission genehmigt und im Studienplan veröffentlicht.

³Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.

Erläuterung der Abkürzungen:

AA	Abschlussarbeit	S	Seminar
APO	Allgemeine Prüfungsordnung	SA	Seminararbeit
KI	Klausur	schr	Schriftlich
Kol	Kolloquium	SPO	Studien- und Prüfungsordnung
LN	studienbegleitender Leistungsnachweis	StA	Studienarbeit
mdl	mündlich	SU	Seminaristischer Unterricht
mE	mit Erfolg	SWS	Semesterwochenstunden
P	Prüfung	TN	Teilnahmenachweis
PGN	Prüfungsgesamtnote	Ü	Übung
Pr	Praktikum	V	Vorlesung
RaPO	Rahmenprüfungsordnung	ZV	Zulassungsvoraussetzung
Ref	Referat	Kol	Kolloquium